Pro-Pac Ostendorf Plastic GmbH & Co. KG Thermoformfolien & Verpackungen Rudolf-Diesel-Str. 25 49377 Vechta



Konformitätserklärung für Materialien aus Kunststoff, die mit Lebensmitteln in Kontakt kommen

Hiermit erklären wir, dass folgende Produkte

Artikelnummer	Bezeichnung	
10332	PP, Microboxx 30cc, mit Deckel, weiß	

den gesetzlichen Vorschriften der Bedarfsgegenständeverordnung (bzw. Entsprechungen in den europäischen Kunststoff-Richtlinien), dem LFGB (§§ 30 und 31) sowie den Verordnungen (EU) Nr. 1935/2004 und (EU) Nr. 2023/2006 in ihrer jeweils aktuellen Fassung entsprechen.

Die Gesamtmigration sowie die spezifischen Migrationen liegen bei spezifikationsgemäßer Anwendung unter dem gesetzlichen Grenzwert. Die Prüfung erfolgte nach Verordnung (EU) Nr. 10/2011 (Anhang V).

Die eingesetzten Materialien und Rohstoffe entsprechen der Bedarfsgegenständeverordnung und der Verordnung (EU) Nr. 10/2011, inkl. nachfolgender Ergänzungen.

Folgende Stoffe mit Beschränkung und/oder Spezifikation, werden in den o. g. Produkten eingesetzt:

Name	Limit	CAS-Nr.
Zink	25 ppm	~
9,9-Bis(methoxymethyl)fluoren	0,05ppm	0182121-12-6
cis- 1,2-Cyclohexandicarbonsäure, Salze	5 ppm	491589-22-1
Octadecyl-3-(3,5-di-tert-butyl-4-	6 ppm	2082-79-3
hydroxyphenyl)propionat		

Eine funktionelle Barriere ist den o.g. Produkten nicht enthalten.

Folgende Dual-Use Additive sind enthalten:

Titandioxid (E171), Calciumcarbonat (E170), Glycerolmonostearate (E471) Calciumstearate (E470a)

Spezifikationen zum vorgesehenen Verwendungszweck oder Einschränkungen

- Art/Arten von Lebensmitteln, die mit dem Material in Berührung kommen sollen:

Wasser-, säure-, alkohol- und fetthaltige Lebensmittel

- Dauer und Temperatur der Behandlung und Lagerung bei Kontakt mit dem Lebensmittel:

Jegliche Langzeitlagerung (max. 10 Tage) bei Raumtemperatur oder darunter, einschließlich Erhitzung auf 70 °C bis zu 2 Stunden lang oder Erhitzung auf 100 °C bis zu 15 Minuten lang.

Die Produkte können heiß befüllt und dann 10 Tage bei Raumtemperatur oder darunter gelagert werden

10 Tage bei 40° C geprüft

Testsimulanzien

Wasser / demineralisiertes Wasser Essigsäure (0,2% und 3%) Ethanol (10%, 15%, 50% und 95%) Sonnenblumenöl Olivenöl

- Verhältnis der mit Lebensmitteln in Berührung kommenden Fläche zum Volumen, anhand dessen die Konformität des Materials oder Gegenstandes festgestellt wurde:

 $13 \, \mathrm{dm}^2 / 1$

Die Rückverfolgbarkeit nach Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 der Produkte ist durch die Rollennummer i. V. m. Produktionsdatum gewährleistet.

Diese Bestätigung gilt für die von uns gelieferten Produkte wie beschrieben. Die Verordnung (EU) Nr. 10/2011 (Anhang V) liefert die Auswahl der anzuwendenden Prüfbedingungen für verschiedene Lebensmittel. Danach erfüllen die Produkte bei Beachtung der angegebenen Lebensmittelkontaktbedingungen die Vorgaben dieser Richtlinien für die Verpackung der angegebenen Füllgüter. Von der über die Vorgaben der Richtlinien hinausgehenden Eignung der Produkte für das vorgesehene Füllgut, hat sich der Verwender selbst zu überzeugen.

Insbesondere wird darauf verwiesen, dass bei Bedruckung kein Kontakt zwischen Druckfarbe und Lebensmittel entstehen darf.

Dr. Manfred Penkhues

Qualitäts- und Umweltmanager

Vechta, 31.07.2018

Pro-Pac Ostendorf Plastic GmbH & Co. KG Thermoformfolien & Verpackungen Rudolf-Diesel-Str. 25 49377 Vechta



Konformitätserklärung für Materialien aus Kunststoff, die mit Lebensmitteln in Kontakt kommen

Hiermit erklären wir, dass folgende Produkte

Artikelnummer	Bezeichnung	
330	PP, Deckel für Microboxx, transparent	

den gesetzlichen Vorschriften der Bedarfsgegenständeverordnung (bzw. Entsprechungen in den europäischen Kunststoff-Richtlinien), dem LFGB (§§ 30 und 31) sowie den Verordnungen (EU) Nr. 1935/2004 und (EU) Nr. 2023/2006 in ihrer jeweils aktuellen Fassung entsprechen.

Die Gesamtmigration sowie die spezifischen Migrationen liegen bei spezifikationsgemäßer Anwendung unter dem gesetzlichen Grenzwert. Die Prüfung erfolgte nach Verordnung (EU) Nr. 10/2011 (Anhang V).

Die eingesetzten Materialien und Rohstoffe entsprechen der Bedarfsgegenständeverordnung und der Verordnung (EU) Nr. 10/2011, inkl. nachfolgender Ergänzungen.

Folgende Stoffe mit Beschränkung und/oder Spezifikation werden in den o. g. Produkten, d.h. in den Schalen eingesetzt:

Name	Limit	CAS-Nr. / oder PM-Ref.
N,N-Bis(2-hydroxyethyl) alkyl (C8-C18)	1,2 ppm	39090
amine		(PM-Ref)
9,9-Bis(methoxymethyl)fluoren	0,05 ppm	18121-12-6

Folgende Dual-Use-Additive sind enthalten:

Glycerol Monostearate (E471) Polyglycerinester von Speisefettsäuren (E475)

Eine funktionelle Barriere ist den o.g. Produkten nicht enthalten

Spezifikationen zum vorgesehenen Verwendungszweck oder Einschränkungen

- Art/Arten von Lebensmitteln, die mit dem Material in Berührung kommen sollen:
 - Wasser-, säure-, alkohol- und fetthaltige Lebensmittel
- Dauer und Temperatur der Behandlung und Lagerung bei Kontakt mit dem Lebensmittel:

Jegliche Langzeitlagerung (max. 10 Tage) bei Raumtemperatur oder darunter, einschließlich Erhitzung auf 70 °C bis zu 2 Stunden lang oder Erhitzung auf 100 °C bis zu 15 Minuten lang.

10 Tage bei 40° C geprüft

- Testsimulanzien

Wasser Essigsäure (0,2% und 3%) Ethanol (10%, 15% und 95%) Olivenöl Sonnenblumenöl

- Verhältnis der mit Lebensmitteln in Berührung kommenden Fläche zum Volumen, anhand dessen die Konformität des Materials oder Gegenstandes festgestellt wurde:

 $11 \, dm^2 / 1$

Die Rückverfolgbarkeit nach Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 der Produkte ist durch die Rollennummer i. V. m. Produktionsdatum gewährleistet.

Diese Bestätigung gilt für die von uns gelieferten Produkte wie beschrieben. Die Verordnung (EU) Nr. 10/2011 (Anhang V) liefert die Auswahl der anzuwendenden Prüfbedingungen für verschiedene Lebensmittel. Danach erfüllen die Produkte bei Beachtung der angegebenen Lebensmittelkontaktbedingungen die Vorgaben dieser Richtlinien für die Verpackung der angegebenen Füllgüter. Von der über die Vorgaben der Richtlinien hinausgehenden Eignung der Produkte für das vorgesehene Füllgut, hat sich der Verwender selbst zu überzeugen.

Insbesondere wird darauf verwiesen, dass bei Bedruckung kein Kontakt zwischen Druckfarbe und Lebensmittel entstehen darf.

Dr. Manfred Penkhues

Oualitäts- und Umweltmanager

Vechta, 31.07.2018